

Zentralblatt  
für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

**XLIII. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 16. Februar 1915. Nr. 7.**

**Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetesen: Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder**  
Seite 41

**2. Postwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1915** . . . . . 42

**1. Handels- und Gewerbetesen.**

**Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).**

1. Werden Waren- und Gewerbserzeugnisse, deren Ein- und Durchfuhr nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94) verboten ist, nach dem 12. Februar 1915 über die Grenzen des Deutschen Reichs ein- oder durchgeführt, so hat der Verfügungsberechtigte der Eingangsgrenzstelle schriftlich zu erklären, daß sie nicht Erzeugnisse von Frankreich oder Großbritannien oder von den Kolonien oder Schutzgebieten dieser Länder sind, und durch seine Unterschrift die Haftung für die Richtigkeit der Erklärung nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes zu übernehmen.

2. Der Verfügungsberechtigte hat die Richtigkeit der Erklärung durch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Zeugnisse des Herstellungslandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Frachtbriefen, Schiffspapieren, Rechnungen, kaufmännischem Schriftwechsel oder dergl.) glaubhaft nachzuweisen.

3. Der Amtsvorstand kann von der Forderung eines besonderen Nachweises der Richtigkeit der Erklärung Abstand nehmen, wenn er für zweifellos hält, daß die Ware in einem anderen als einem der unter Ziffer 1 genannten Länder erzeugt oder hergestellt ist.

4. Erklärung und Nachweis des Herstellungslandes ist nicht erforderlich für Gebrauchsg- und Verzehrgsgegenstände im Sinne des § 6 Ziffer 6 und 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

